

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 30.11.2023

Nr.: 24

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 214 Kommunalwahl 2024 - Bekanntmachung zur Kreistagswahl am 9. Juni 2024..... 509
 - 215 Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Jerichower Land für die Europawahl und die Kreistagswahl am 9. Juni 2024 512
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 216 Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur 2. Änderung der Verbandssatzung des WWAZ 512
 - 217 Bekanntmachung der Stadt Möckern zur Beschlussfassung zu Jahresrechnung 2019..... 513
 - 218 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung zum Schutz von Bäumen der Gemeinde Möser -Baumschutzsatzung für die Ortschaft Möser- 513
 - 219 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Hohenwarthe“, südlich der Möserstraße am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser im Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB 514
 - 220 Wiederholte Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey – 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“) 515

- 221 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Entwürfe Bebauungsplan „Elbauen-Campingpark Parey“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Bau GB.....516
- 222 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz – Aufstellung und Veröffentlichung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34/2012 „Breitscheidstraße“ OT Heyrothsberge – Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13 BauGB, BV-GR 56/2023519
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 223 Bekanntmachung der 4. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg521
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 224 Allgemeinverfügung des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforst Elb-Havel-Winkel 1-2023, zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer522
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

225 Lokale Aktionsgruppe „Mittlere Elbe-Fläming“ e.V.
arbeitsfähig525

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

214

Landkreis Jerichower Land
Kreiswahlleiter

**Kommunalwahl 2024
Bekanntmachung zur Kreistagswahl am 9. Juni 2024**

Am 9. Juni 2024 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr findet die Wahl zum neuen Kreistag für den Landkreis Jerichower Land statt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bei der Wahl zum Kreistag das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt. In seiner Sitzung am 27. September 2023 hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land die Einteilung des Wahlkreises in folgende 3 Wahlbereiche beschlossen:

Wahlbereich I	Gemeinde Elbe-Parey Stadt Genthin Stadt Jerichow
Wahlbereich II	Stadt Burg Stadt Möckern
Wahlbereich III	Stadt Gommern Gemeinde Biederitz Gemeinde Möser

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Kreistag beträgt gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **42 Personen**.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag auf. Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Die **Höchstzahl** der auf einem Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **17 Personen**.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 30 Abs. 3 KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA).

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5b** KWG LSA eingereicht werden. Er muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

- den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- das Wahlgebiet und den Wahlbereich.

Auf dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 21 Abs. 11 KWG LSA eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Absatz 9 Satz 1 bis 3 als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlags als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärung muss gemäß Absatz 9 Satz 1 bis 3 unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Es dürfen hierbei nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

In den einzelnen Wahlbereichen ist somit für die Wahlvorschläge folgende Anzahl von Unterschriften erforderlich:

- Wahlbereich I 100 Unterschriften
- Wahlbereich II 100 Unterschriften
- Wahlbereich III 100 Unterschriften

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA sind Unterschriften nicht erforderlich

1. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags
 - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist,

2. bei einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist oder
3. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlags Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Freie Wählergemeinschaft/Endert JL	(FWG/Endert JL)
Freie Wählergemeinschaft Jerichow	(FWG J)
Ländliche Wählergemeinschaft JL	(LWG)
Wählergemeinschaft Fläming	(WG Fläming)

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Abs. 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 8a**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Kreiswahl seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Kreiswahlen gegenüber dem Landkreis ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 9a**, dass der Bewerber wählbar ist,
- eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der **Anlage 9c** (§ 21 Abs. 12 KWG LSA),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster **der Anlage 10**,
- für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA), sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6** unter Beachtung folgender Vorschriften (§ 30 Abs. 4 KWO LSA) zu erbringen:

- Der Wahlvorschlag für einen Wahlbereich muss von den Wahlberechtigten dieses Wahlbereiches auf dem Formblatt nach **Anlage 6** KWO LSA persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach **Anlage 6** KWO LSA oder gesondert nach dem Muster der **Anlage 7** KWO LSA eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist.
- Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Kreiswahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Kreiswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
- Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können kostenfrei abgefordert werden.

Zudem eröffnet der Kreiswahlleiter die Möglichkeit des Downloads der erforderlichen Vordrucke unter folgendem Link: <https://www.lkj.de/de/kreistagswahl-2024.html#maincontent>.

Bei der Anforderung der Vordrucke sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am 68. Tag vor der Wahl, mithin am

Dienstag, 2. April 2024 um 18:00 Uhr.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, weise ich hin. Danach können Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag, 18 Uhr, vor der Wahl (4. März 2024) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Burg, den 14. November 2023

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter

215

Landkreis Jerichower Land
Kreiswahlleiter

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Landkreises Jerichower Land für die Europawahl und die Kreis-
tagswahl am 9. Juni 2024**

Die Zusammensetzung der gemäß § 4 Abs. 1 EuWO und § 10 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 4 KWO LSA zu bildenden Kreiswahlausschüsse für die Europawahl und die Kreistagswahl wird hiermit bekanntgemacht.

Kreiswahlleiter
Christian Heinrich

stellvertretende Kreiswahlleiterin
Angela Sürig

Beisitzer/in
Christina Wieland
Hartmut Nothe
Dr. Volker Bauer
Danny Bohnet
Bettina Weiser
Peter Hammer

Stellvertreter/in
Christiane Fuchs
Ilona Abraham
Bastian Hauser
Christine Sperling
Claudia Hopf-Koßmann
Dirk Haake

Burg, den 17. November 2023

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter

B. Städte und Gemeinden
2. Amtliche Bekanntmachungen

216

Gemeinde Biederitz

Hinweiskanntmachung

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die am 22.02.2023 von der Verbandsversammlung des WWAZ beschlossene und am 04.05.2023 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde genehmigte 2. Änderung